Stiftung
NATURSCHUTZ
THÜRINGEN

#grünebandbreite

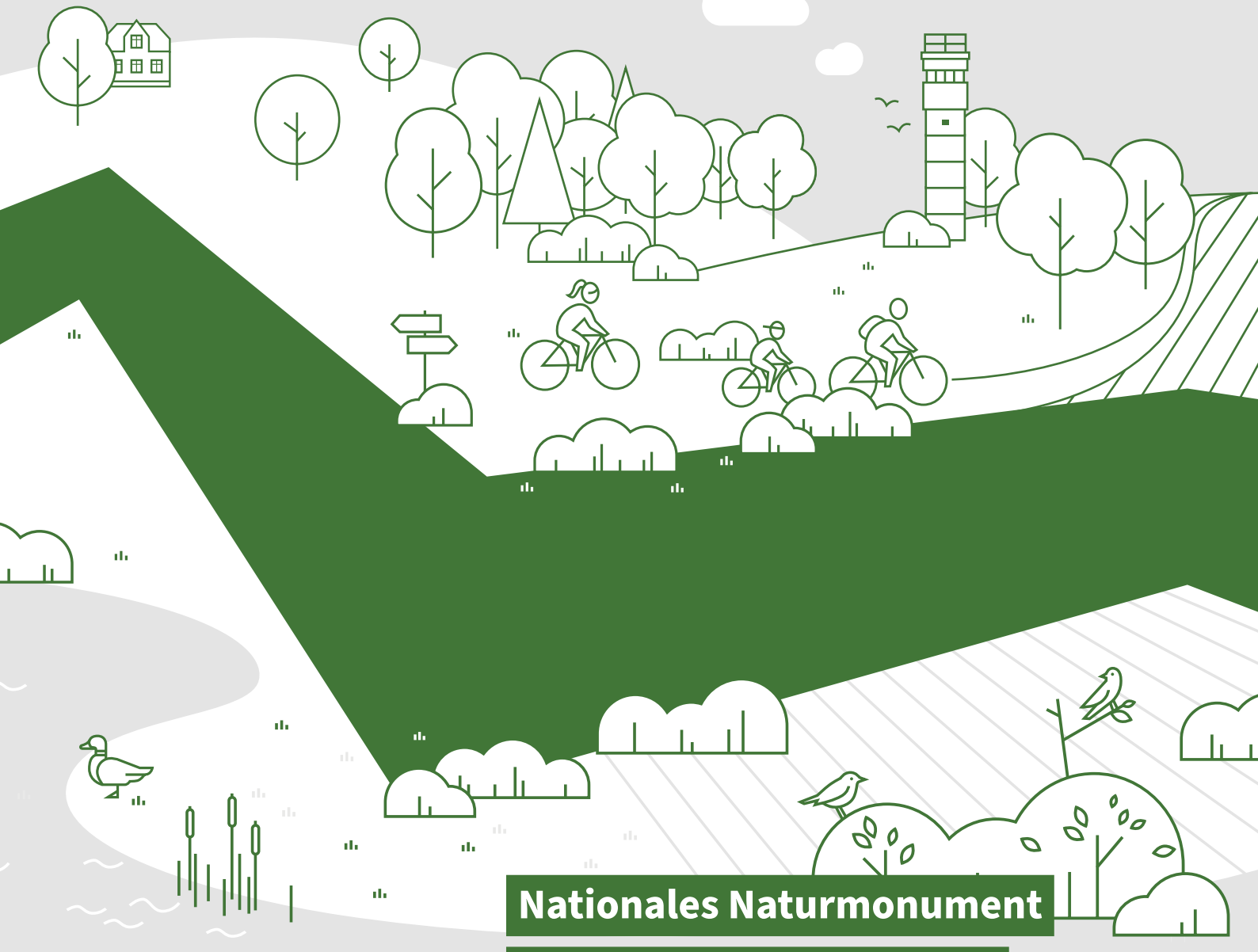

Nationales Naturmonument
„Grünes Band Thüringen“
2018 – 2021

Willkommen am Grünen Band Thüringen!

Inhalt

Grußwort 5
Dem Grünen Band verbunden 8
Zahlen und Fakten 16
Lieblingsplätze am Grünen Band 18
Wir für das Grüne Band Thüringen! 22
Das neue Naturschutzzentrum im Egapark Erfurt 28
Der Weg als Ziel 36
Das Nationale Naturmonument 42
Impressum 50

Nutzen Sie die grünebandbreite!

Unsere neue App begleitet Sie nicht nur durch unsere Ausstellung im Naturschutzzentrum in Erfurt. Erleben Sie auch **hier im Heft** das Grüne Band Thüringen interaktiv. So einfach geht's:

1 QR-Code scannen
2 App / Play Store wählen
3 App installieren

Grußwort

Vom Südharz über das Eichsfeld ins Werratal, von der Rhön über das Grabfeld und den Thüringer Wald ins Schiefergebirge. Das Grüne Band in Thüringen ist zugleich einmaliger Verbund besonderer Naturräume und Erinnerungslandschaft entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

Und es reicht weit über Thüringen hinaus: Das Grüne Band verläuft, wo einst der Eiserne Vorhang nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa teilte. Hier konnte im Schatten der menschenverachtenden Grenzanlagen über 30 Jahre lang auch ungewöhnlicher Artenreichtum gedeihen. Biodiversität und Artenvielfalt – das gibt es heute entlang des Grünen Bandes in Hülle und Fülle. Und der European Green Belt steht wie keine andere Region symbolträchtig für das Friedensprojekt Europa.

Diese Dialektik von Natur und Geschichte ist Besonderheit und Herausforderung zugleich. Das Projekt Grünes Band zeigt uns wie kein anderes, wie wir künftig verantwortungsvoll mit unserer jüngeren deutschen und europäischen Geschichte umgehen können und wie gleichzeitig Natur- und Artenschutz eine Chance für uns sein können, den Blick in die Zukunft zu richten.

Das Grüne Band – Herzstück unserer Arbeit

Rückblick. Am ersten Januar 2010 gehen rund 3.900 Hektar Naturerbeflächen im Grünen Band in das Eigentum der Stiftung Naturschutz Thüringen über. Für die naturschutzfachliche Erfolgskontrolle wird ein Monitoringprogramm auf 30 Untersuchungsflächen erarbeitet und umgesetzt. Ein Jahr später verabschieden Fachleute aus ganz Deutschland unter Beteiligung der Stiftung Naturschutz Thüringen das Leitbild für die Biotoppflege am Grünen Band.

Nach Beschluss des Landtages im Herbst 2018 weist der Freistaat Thüringen als erstes Bundesland die 763 Kilometer Grünes Band als Nationales Naturmonument (NNM) aus. Der Stiftung Naturschutz Thüringen wird die Projektträgerschaft übertragen, eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Biotopverbundes und der Erinnerungslandschaft. Erster Schwerpunkt ist der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsstruktur. Mit dem NNM-Team inklusive den acht GebietsbetreuerInnen vor Ort ist die Stiftung nunmehr sehr gut aufgestellt.

Als Eigentümerin von fast der Hälfte der Flächen im Grünen Band Thüringen kümmert sich die Stiftung Naturschutz Thüringen tagtäglich darum, dass entlang des Grünen Bandes mit den Partnern vor Ort gute Lösungen gefunden werden – für Fragen der Landnutzung, aber genauso für touristische oder regionalwirtschaftliche Fragen. Sie ist diejenige, die vor Ort das Symbol des Grünen Bandes mit Leben erfüllt.

Mit der Ausweisung zum Nationalen Naturmonument ist der Anfang gesetzt: Das Grüne Band Thüringen in die Zukunft gerichtet mit mehr Naturschutz zu einem lebendigen Mahnmal weiterzuentwickeln – das ist nun die große Aufgabe der Stiftung Naturschutz Thüringen.

In der Landeshauptstadt Erfurt ist die Stiftung Naturschutz Thüringen mit dem neuen Naturschutzzentrum seit April 2021 auch für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar. Das Gebäude beherbergt nicht nur den neuen Stiftungssitz mit modernen Arbeitsplätzen und flexiblen Räumen für Veranstaltungen. Das Grüne Band ist auch hier sichtbares und verbindendes Thema einer Ausstellung im Atrium des Neubaus, die neben klassischen Informationstafeln auch digitale und interaktive Elemente enthält.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen

Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, die 1995 durch den Freistaat Thüringen errichtet wurde. Sie fördert Bestrebungen und Maßnahmen die dem Naturschutz in Thüringen dienen und setzt selber Projekte um. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem die Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen, die Umweltbildung und die Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes.

Die Stiftung und das Grüne Band Thüringen

Ein besonderes Augenmerk der Arbeit der Stiftung Naturschutz Thüringen liegt auf dem Grünen Band. Seit 2010 wurden ihr ca. 4.000 ha Fläche von der Bundesrepublik übertragen. Das entspricht etwa der Hälfte der Gesamtfläche des 763 km langen Grünen Bandes in Thüringen. Zusammen mit zahlreichen AkteurInnen vor Ort arbeitet die Stiftung daran, wertvolle Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln und den ehemaligen Grenzverlauf als lebendiges Denkmal zu erhalten. Zudem hat es sich die Stiftung zur Aufgabe gemacht, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Naturschutz in Einklang zu bringen.

Als Trägerin des Nationalen Naturmonuments ist die Stiftung Naturschutz Thüringen seit der Ausweisung im Jahre 2018 Ansprechpartnerin für alle Belange im Grünen Band Thüringen.

Blick nach Vorn: Grünes Band Deutschland

Kulturhistorisch und naturschutzfachlich ist das Grüne Band einzigartig, und unsere Verantwortung dafür sollte uns antreiben, diesen Schatz entlang des Grünen Bandes zu heben.

Die Initiative „Grünes Band Deutschland – UNESCO Weltkultur- und Weltnaturerbe“ hat der Freistaat Thüringen 2020 mit einem Beschluss der Umweltministerkonferenz gestartet. Ziel ist es, bis 2023 das Grüne Band auf die deutsche Vorschlagsliste, die sogenannte Tentativliste, zu bringen. Wir werben dafür, diesen Prozess auch durch die Einrichtung eines bundesweiten Kompetenzzentrums „Grünes Band“ in Thüringen aktiv zu begleiten.

Gemeinsam für das Grüne Band

Sich in einem Koalitionsvertrag vorzunehmen, das Grüne Band als Nationales Naturmonument auszuweisen, ist das Eine. Aber das eigentlich Wichtige ist, zu erkennen: Hier gibt es Geschichten zu erzählen, gibt es eine Grundlage, die wir gemeinsam weiterentwickeln können – touristisch genauso wie gesellschaftlich.

Die Zukunft des Grünen Bandes kann nur mit den Menschen vor Ort gelingen. Am Grünen Band sind Menschen zu Hause, von denen viele noch die deutsch-deutsche Teilung erlebt haben und deren Heimat seit der friedlichen Revolution wieder mitten in Deutschland liegt. Nach der Wende sind viele von hier fortgegangen, inzwischen aber auch viele wieder zurückgekehrt. Vor allem östlich der ehemaligen Grenze hat sich das Antlitz der Orte und Landschaft deutlich verändert: Es gibt mehr Verkehr, mehr Landwirtschaft, Städte und Dörfer sind gewachsen. Die ehemalige Grenze ist nur noch anhand weniger Relikte erkennbar, vielerorts hat sich die Natur ihre Bereiche zurückerobert.

Auch wenn für den Schutz des Grünen Bandes schon viel erreicht wurde, müssen wir uns weiterhin engagiert dafür einsetzen und auch die Menschen für den Erhalt und die Entwicklung dieses besonderen Ortes gewinnen.

Der Weg als Ziel

Das Grüne Band hat das Potenzial, ein vergleichbar spannender Ort zu werden wie zum Beispiel der Jakobsweg, den viele laufen, um Dinge hinter sich zu lassen und nach vorn zu gehen. Und dieser Ort ist hier vor unserer Haustür! Wir haben am Grünen Band Thüringen einen Reichtum an Arten und an Landschafts- und Kulturvielfalt, der gemeinsam entdeckt werden will und den viele leidenschaftliche Menschen vor Ort unterstützen, begleiten und bewahren. Auch deshalb hat die Idee Grünes Band Thüringen, Deutschland und Europa ein so großes Potenzial.

Wir laden alle ein, entlang des Grünen Bandes zu wandern, Rad zu fahren, sich auf die Spuren der Geschichte zu begeben und gleichzeitig den Blick nach vorn zu richten – Richtung Zukunft.

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Denis Peisker
Geschäftsführer Stiftung Naturschutz Thüringen

European Green Belt

Der „Eiserne Vorhang“ trennte von 1945 bis 1989 ganz Europa. In seinem Schatten entwickelte sich ein weltweit einzigartiges, zusammenhängendes Band vielfältiger Lebensräume, die anderswo bedroht oder ganz verschwunden sind – auf über 12.500 km Länge durch 24 Staaten in Europa.

Für seinen Erhalt und seine Entwicklung als Rückgrat eines europäischen Biotopverbunds vernetzt seit 2003 die „European Green Belt Initiative“ die internationalen Partner zu einen Prozess der grenzübergreifenden Kooperation entlang des gesamten Europäischen Grünen Bands.

Dem Grünen Band verbunden

Von der Karstlandschaft im Südharz, entlang der Werra, über die großen Feuchtgebiete des Rhäden bis hin zur Heidelandschaft des Thüringer Schiefergebirges: Hier in Thüringen verläuft auf einer Länge von 763 km der größte Teil des Grünen Bandes in Deutschland.

Artenreichtum

Auf den strukturreichen Flächen findet das Braunkehlchen als Charakterart des Grünen Bandes einen Rückzugsraum. Die halboffenen Landschaften mit einzelnen Büschen und abwechslungsreichen Heckenstrukturen sind reich an vielen seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Erinnerungslandschaft

Aus der jahrzehntelangen leidvollen Trennung Deutschlands ist mit dem Grünen Band als Deutschlands längster Biotopverbund etwas Einzigartiges hervorgegangen. Teil dieses lebendigen Mahnmals sind auch die noch erhaltenen Grenzrelikte, die wie die Natur durch das Nationale Naturmonument geschützt sind.

Auf dem Weg

Der Kolonnenweg begleitet uns über weite Strecken entlang des Grünen Bandes. Zusammen mit der Landesgrenze definiert er das Gebiet des Nationalen Naturmonuments, als das der Kernbereich des Grünen Bandes Thüringen seit 2018 ausgewiesen ist. Die Unterhaltung des Kolonnenwegs ist Aufgabe der Stiftung.

Landschaftspflege

Schafe und Ziegen gehören zu unseren fleißigen Helfern beim nachhaltigen Biotop-schutz am Grünen Band. Gemeinsam mit SchäferInnen und LandwirtInnen können wir durch traditionelle Bewirtschaftungsformen wie Wanderschäferei und extensive Beweidung die wertvollen Offenlandlebens-räume erhalten.

Gemeinsam gestalten

Das Grüne Band durchläuft und verbindet in Thüringen zahlreiche Schutzgebiete – darunter allein vier Natur-parke und ein Biosphären-reservat. Auch bei Natur-schutz, Umweltbildung und Inwertsetzung der Region gibt es viele Schnittstellen: Hier arbeitet die Stiftung eng mit den Schutzgebietsverwaltun-gen zusammen.

Höhepunkte

Aussichten wie hier auf die Burg Hanstein locken BesucherInnen aus der weiteren Umgebung ans Grüne Band. Gerhard Propf, Gebietsbetreuer der Stiftung Naturschutz Thüringen, kann diesen Ausblick täglich genießen. Auf seinen Führungen zeigt er Natur, Geschichte und gern auch die Geheimtipps seiner Heimat.

Zukunftsweisend

Die moderne Ausstellung im historischen Museumsgebäude ist wesentlicher Teil der Bildungsarbeit hier in Teistungen. In den Grenzmuseen am Grünen Band wird Erinnerungsarbeit eng mit Demokratieverständnis und Umweltbildung verknüpft. Am Grünen Band sind die Museen wichtige Partner der Stiftung.

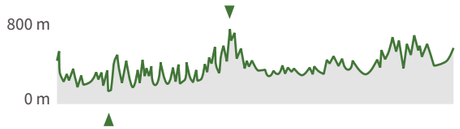

600 m Höhenunterschied

liegen am Grünen Band Thüringen zwischen dem höchsten Punkt in der Hohen Rhön mit 800 m und dem niedrigsten Punkt mit 200 m im Werratal westlich von Eisenach.

Zahlen und Fakten

Stand Juli 2021

763 km Grünes Band Thüringen

sind heute als Nationales Naturmonument geschützt. Von den insgesamt 1.393 km Grünes Band in Deutschland verläuft damit mehr als die Hälfte im Freistaat

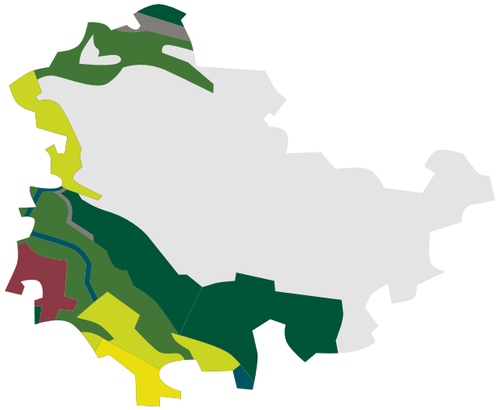

15 Naturräume

durchquert das Grüne Band in Thüringen. Mit Mittelgebirge, Zechsteingürtel, Muschelkalkplatte, Basaltkuppen, Buntsandstein- und Acker-Hügelland sowie Auen werden alle 7 in Thüringen vorkommenden Hauptnaturräume berührt.

39 erhaltene Grenztürme

sind in Thüringen bisher erfasst. Einige bieten Fledermäusen Quartier und Vögeln einen Nistplatz. Andere sind heute als Gedenkorte und Ausstellungen zugänglich.

590 km Kolonnenweg

sind am Grünen Band Thüringen noch vorhanden. Davon bestehen etwa 480 km aus den typischen 3 x 1 m großen Betonplatten. Beim Bau der Grenze wurden einst mehr als 1 Million solcher Platten verbaut.

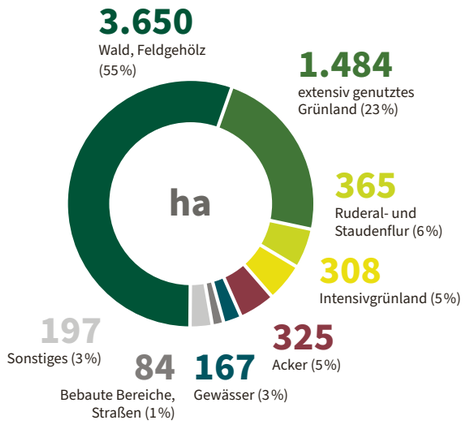

6.580 ha Gesamtfläche

umfasst das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“. Auch wenn Wald dominiert, verweist fast ein Viertel extensiv genutztes Grünland auf die Bedeutung als Offenlandlebensraum.

Mager-, Halbtrocken- und Trockenrasen

Zwergstrauchheiden

Bergwiesen

Offenlandbiotope

haben eine besondere Bedeutung bei der Pflege des Grünen Bandes. Einige dieser Biotoptypen sind in Thüringen mit bemerkenswertem Anteil vertreten.

106 Tagfalterarten

konnten im Grünen Band Thüringen nachgewiesen werden. Davon stehen 46 Arten auf der Roten Liste Thüringen und 3 Arten haben ihre Verbreitung ausschließlich im Grünen Band Thüringen.

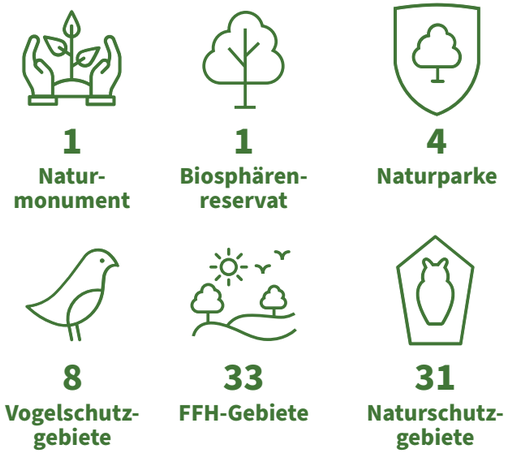

1 Naturmonument

1 Biosphärenreservat

4 Naturparke

8 Vogelschutzgebiete

33 FFH-Gebiete

31 Naturschutzgebiete

sind in Thüringen durch das Grüne Band miteinander vernetzt.

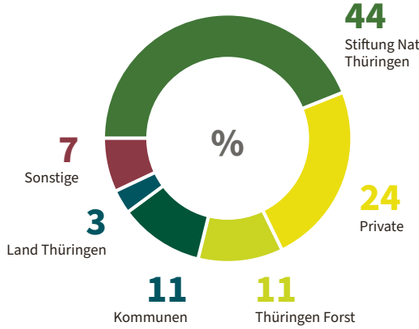

2.862 ha Stiftungsflächen

befinden sich im Bereich des ca. 6.500 ha umfassenden Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“. Die Stiftung ist damit größte Anteilseignerin.

Lieblingsplätze am Grünen Band

Das Grüne Band Thüringen hat viele bemerkenswerte Orte, die es zu besuchen lohnt. Unsere GebietsbetreuerInnen zeigen ihre ganz persönlichen Lieblingsplätze.

Mein Lieblingsplatz ist der ehemalige Grenzturm bei Bockelnhagen. Die einstige Führungsstelle ist heute privates Museum, das auf Anfrage auch besichtigt werden kann. Der Eigentümer hat im Laufe der Zeit eine private Sammlung von Gegenständen, Uniformen und Schildern zusammengestellt, die an die Zeit der ehemaligen innerdeutschen Grenze erinnern. In Verbindung mit eigenen Erlebnissen und alten Grenzgeschichten wird hier jeder Besuch zu einem Erlebnis.

Maik Hildebrand Region Südharz

Mein Lieblingsplatz am Grünen Band ist der Ministerblick mit einer herrlichen Aussicht auf den Verlauf des Grünen Bandes, auf das Werratal und die Länder Thüringen und Hessen. An dieser Stelle zeigte der damalige Verteidigungsminister der DDR, Heinz Hoffmann, 1984 seinem Kollegen aus Nordkorea, wie man auch in steilem Gelände eine Grenze befestigen kann.

Gerhard Propf Region Eichsfeld

Eines der Highlights an ‚meinem' Grünen Band ist das Franziskanerkloster auf dem Hülfensberg, das zu DDR-Zeiten von einem einzigen Franziskanermönch bewohnt war. Wäre der vom Berg gegangen, hätte man das Kloster weggesprengt. Etwas weiter unterhalb steht das Eichsfelder Kreuz. Das stand direkt am Grenzzaun. Die Leute, die in den Westen gegangen waren, kamen hierher, um einen Blick in die Heimat zu erhaschen.

Stefan Sander Region Werrabergland

Mein Lieblingsplatz bei mir am Grünen Band ist der Beobachtungsstand nahe dem Wanderparkplatz zwischen Dankmarshausen und Großensee. Von hier aus lässt sich das unbeschreibliche Panorama des Dankmarshäuser und Obersuhler Rhäden genießen. Auf Führungen plane ich hier regelmäßig Pausen ein und lade die TeilnehmerInnen ein, die besondere Atmosphäre wirken zu lassen, die durch den Menschen bedeutend geprägt wurde.

Kevin Töfge Region Werratal

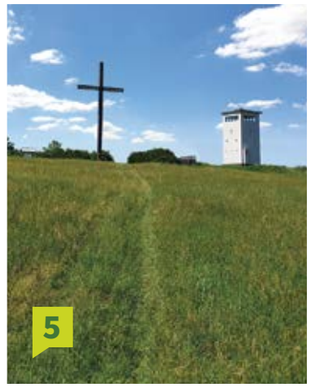

Ich komme gerne zum Weltfriedenskreuz auf dem Dachsberg bei Hermannsfeld in der Gemeinde Rhönblick. Das Friedenskreuz wurde neben einem ehemaligen DDR-Wachturm errichtet. In Bezug auf unsere jüngste Vergangenheit wird mir hier der Wert des Friedens besonders bewusst. Mit einem wunderschönen Rundumweitblick lädt dieser symbolische Ort zum Verweilen ein.

Ralf Hofmann Region Rhön

Das Grüne Band entdecken

In unserer App finden Sie die Lieblingsplätze an **Station 7**.

Scannen Sie den QR-Code für den Kontakt und die Standorte unserer GebietsbetreuerInnen.

Einer meiner Lieblingsplätze ist die Burg Straufhain, eine Ruine der mittelalterlichen ‚Burg Struphe'. Die Ruine der Höhenburg liegt auf dem Gipfel des Berges Straufhain, mit 449 m die höchste Erhebung des Heldburger Landes. In der Zeit der Teilung Deutschlands lag die Burg in dem Bereich, der nur von den Grenzsoldaten zur Bewachung der Grenze betreten werden durfte. Die Ruine wurde zum Aussichtsturm und Horchposten degradiert. Aus dem Berg Straufhain wurde der ‚Berg der Träume' – unerreichbar für die Bevölkerung der DDR. Nach der Grenzöffnung war die Ruine zerfallen. Heute ist sie Namensgeber für die Einheitsgemeinde Straufhain und ist von Bayern und Thüringen aus weithin sichtbar.

Peggy Stöber Region Grabfeld

Auf dem höchsten Punkt des Isaak – das ist der Hausberg der Sonneberger – liegt der sogenannte Generalsblick. Dieser Aussichtspunkt, der einen Blick tief in das Sonneberger Land und auf den Mupperg, den im Westen gelegenen Hausberg in Neustadt/Coburg gewährt, war früher die Führungsstelle der DDR-Grenztruppen in Sonneberg – eine ehemalige Vorzeigeanlage. Ein gut erhaltener Zufahrtsweg erschließt diesen geschichtsträchtigen Ort. Er ist im Wanderführer des Grenzwanderwegs aufgeführt und gut ausgeschildert.

Christoph Schießer Region Sonneberg

Es gibt viele schöne Plätze entlang des Grünen Bandes in Thüringen, aber einer meiner Lieblingsplätze ist der Wetzstein bei Lehesten. Der Wetzsteingipfel ist mit seinen 792 m der zweithöchste Berg des thüringisch-fränkischen Schiefergebirges. Seit 2004 krönt diesen Berg der Altvaterturm, der begehbar ist und eine kleine Ausstellung beherbergt über die Geschichte des Turmes und die seines Vorgängers auf dem Wetzstein, dem Bismarkturm. Der wurde 1979, im Zuge der ‚Schlupfwinkelbeseitigung' von NVA-Soldaten gesprengt. Heute kann ich hier, im Sommer wie im Winter, die überreiche Natur erkunden und bei einer Wanderung durch Bergwälder und dunkelgrüne Täler neue Kraft tanken.

Marika Kächele Region Schiefergebirge

Wir für das Grüne Band Thüringen!

Als Trägerin des Nationalen Naturmonuments hat die Stiftung Naturschutz Thüringen eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieses wertvollen Biotopverbunds und den Schutz vieler gefährdeter Pflanzen und Tiere.

Stiftungseigene Flächen am Grünen Band

Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist mit ca. 44 % Anteil größte Flächeneigentümerin und erfahrene Akteurin am Grünen Band in Thüringen. Ihr wurde die Trägerschaft für das Nationale Naturmonument übertragen. Seit 2010 erhielt sie von der Bundesrepublik Deutschland fast 4.000 ha Nationale Naturerbeflächen am Grünen Band Thüringen.

2.862
Stiftungseigene Flächen im NNM Grünes Band Thüringen (44 % der ca. 6.500 ha NNM-Fläche)

1.093
Stiftungseigene Flächen am Grünen Band Thüringen (außerhalb NNM)

269
Sonstige stiftungseigene Liegenschaften

Nur durch das Offenhalten der Landschaft ohne wirtschaftliche Nutzung konnte sich entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze ein einmaliger Rückzugsraum für bedrohte Arten entwickeln. Auch heute finden Braunkehlchen, Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Gelber Frauenschuh oder Kreuzotter in den wertvollen Offenlandlebensräumen des Grünen Bandes ihre Lebensräume.

Seit der Übertragung der Naturerbeflächen im Jahr 2010 ist die Stiftung Naturschutz Thüringen wichtige Akteurin am Grünen Band.

Um den Wert dieses Schutzraums zu erhalten – als grünes offenes Rückgrat eines landesübergreifenden Biotopverbunds – bedürfen die Flächen des Grünen Bandes jedoch der Pflege und einer breiten öffentlichen Akzeptanz. Daran sind viele Menschen beteiligt.

Einer der wichtigsten Akteure ist die Stiftung Naturschutz Thüringen, die den größten Teil der geschützten Flächen im Grünen Band Thüringen verwaltet, Projekte zu Landschaftspflege, Monitoring und Umweltbildung initiiert und koordiniert und die Menschen vor Ort unterstützt und vernetzt.

Das Team Nationales Naturmonument

Zuständig für die Erhaltung und Entwicklung dieses Schutzgebietes, setzen wir verschiedene Maßnahmen und die uns übertragenen Aufgaben um. Unsere MitarbeiterInnen – unter anderem die acht GebietsbetreuerInnen am Grünen Band – sind wichtige Schnittstellen zwischen den AkteurInnen vor Ort und den Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft des NNM und dem Flächeneigentum ergeben.

Erhaltung und Entwicklung

Einen nachhaltigen Biotopschutz erwirken wir vor allem durch kooperative Zusammenarbeit mit den Menschen und LandnutzerInnen vor Ort, engagierten Freiwilligen und Verbänden sowie den Gemeinden und Verwaltungsbehörden.

Dadurch entwickeln bzw. erhalten wir gemeinsam traditionelle Bewirtschaftungsformen wie Wanderschäferei und extensive Beweidung, naturschutzfachlich und flächenspezifisch angepasste Nutzungsvarianten sowie kleine vernetzte Offenlandflächen im Sinne des Biotopverbundes.

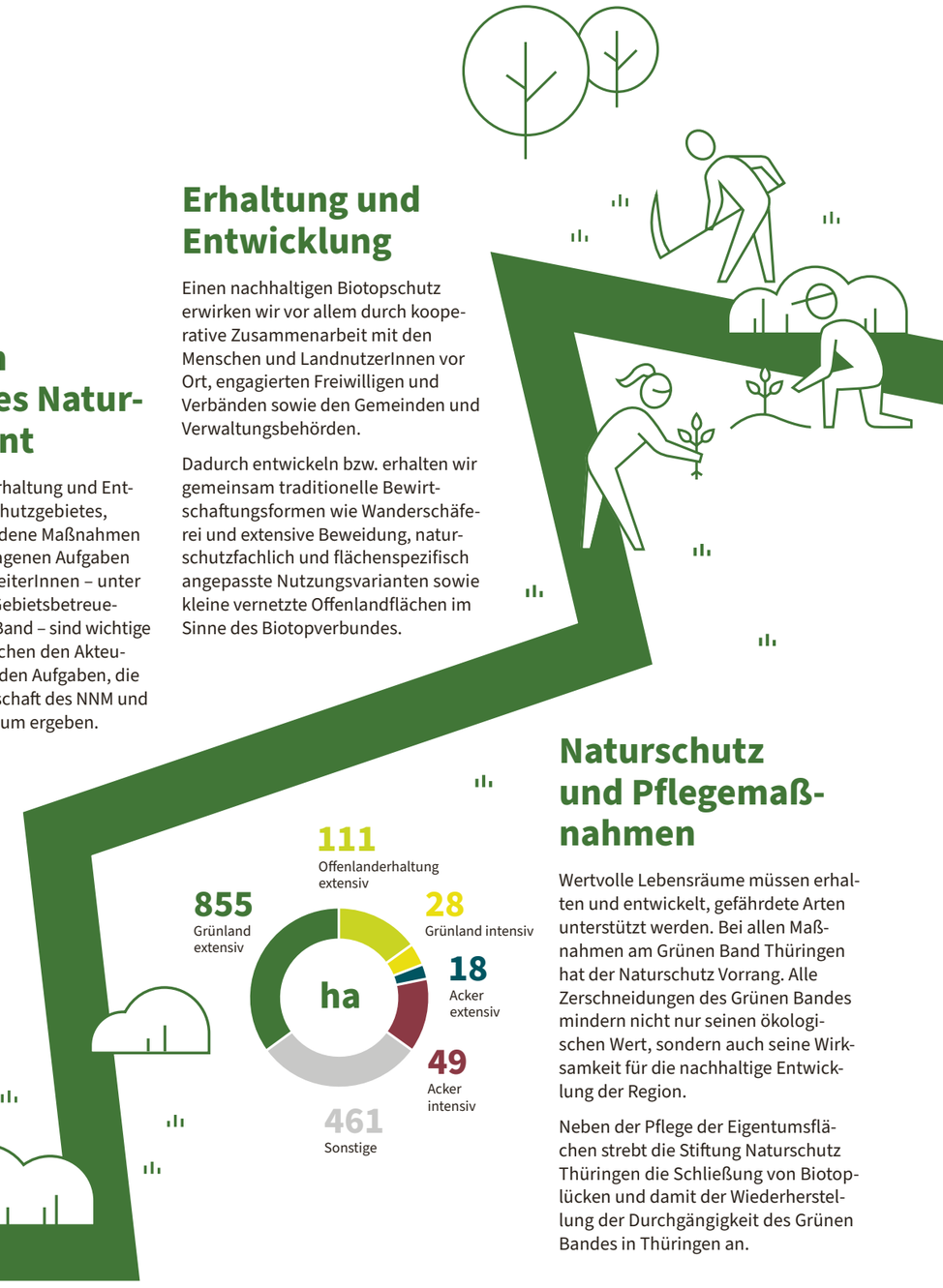

855
Grünland extensiv

111
Offenlanderhaltung extensiv

28
Grünland intensiv

18
Acker extensiv

49
Acker intensiv

461
Sonstige

Naturschutz und Pflegemaßnahmen

Wertvolle Lebensräume müssen erhalten und entwickelt, gefährdete Arten unterstützt werden. Bei allen Maßnahmen am Grünen Band Thüringen hat der Naturschutz Vorrang. Alle Zerschneidungen des Grünen Bandes mindern nicht nur seinen ökologischen Wert, sondern auch seine Wirksamkeit für die nachhaltige Entwicklung der Region.

Neben der Pflege der Eigentumsflächen strebt die Stiftung Naturschutz Thüringen die Schließung von Biotoplücken und damit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Grünen Bandes in Thüringen an.

Verpachtung stiftungseigener Flächen

Biotoppflege muss langfristig funktionieren, am Grünen Band geschieht das in der Regel durch extensive Nutzung.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen verpachtet ihre Flächen dafür an SchäferInnen und LandwirtInnen für die extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen, Kühen oder auch Pferden – von den 3.954 ha Stiftungsflächen sind das mehr als die Hälfte.

2.094
verpachtet
in 185 Verträgen

1.860
unverpachtet

Die Teamleiterin Flächenmanagement im Interview

In unserer Grünebandbreite-App gibt Ines Püschel an **Station 6** einen Überblick über die Aufgaben der Stiftung im Bereich Flächenmanagement und Flurneuordnung.

Scannen Sie das Foto, um den Film zu starten.

Ines Püschel

Teamleiterin Flächenmanagement Stiftung Naturschutz Thüringen

© Joachim Neumann | kamera-art.com

Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

Als Trägerin des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ ist die Stiftung verantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung des Grünen Bandes Thüringen als länderübergreifender Biotopverbund und historisches Mahnmal. Damit obliegt ihr die Bestandsaufnahme der Grenzrelikte sowie die Unterhaltung des Kolonnenwegs, aber auch von Brücken, Wasserdurchlässen, Informationstafeln etc. auf den stiftungseigenen Flächen.

Umweltbildungsprojekte

Das Grüne Band soll für die Menschen wahrnehmbar und erlebbar sein. Wichtige Bausteine hierfür sind Öffentlichkeitsarbeit und die Geschichts- und Umweltbildung.

Mit ihren acht GebietsbetreuerInnen am Grünen Band Thüringen und Kooperationen mit lokalen AkteurInnen wie Grenzmuseen oder Naturparke leistet die Stiftung Naturschutz Thüringen hier einen wichtigen Beitrag. Dafür führt sie regelmäßig Führungen und Freiwilligeneinsätze durch.

Inwertsetzung des Grünen Bandes für die Region

Die Menschen, die am Grünen Band leben, sollen sich mit ihm identifizieren und von ihm profitieren können. Die Erhaltung des Grünen Bandes soll deshalb auch zur Existenzsicherung der Menschen am Grünen Band beitragen. Das bedeutet auch eine Inwertsetzung des Grünen Bandes für Landwirtschaft, Naherholung und Tourismus.

Mit welchen Projekten sich die Stiftung hier unter anderem am Grünen Band Thüringen engagiert, zeigen wir ab Seite 39.

Das neue Naturschutzzentrum im Egapark Erfurt

Seit April 2021 ist im Erfurter Egapark das neue Naturschutzzentrum der Stiftung Naturschutz Thüringen zu finden. Das Gebäude dient der Stiftung sowohl als Hauptgeschäftsstelle als auch als Bildungs- und Veranstaltungsort. Mit einer Ausstellung informiert sie hier über das Grüne Band Thüringen und steht direkt in der Landeshauptstadt als Ansprechpartnerin zum Grünen Band zur Verfügung. Das großzügige Gebäude bietet vielfältige Möglichkeiten der Nutzung bis hin zu größeren Veranstaltungen und Tagungen. Auch das beliebte Grüne Klassenzimmer der ega hat hier sein neues Zuhause gefunden.

Durch die zentrale Lage Erfurts und die gute Verkehrsanbindung der thüringischen Landeshauptstadt ist das Naturschutzzentrum der Stiftung Naturschutz Thüringen mit Bahn und Auto von überall her gut zu erreichen.

Mehr als ein Arbeitsplatz – unsere Hauptgeschäftsstelle im Egapark in der Landeshauptstadt Erfurt

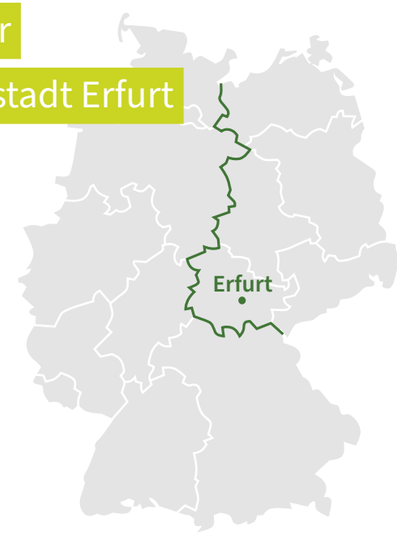

Unser moderner Stiftungssitz steht ganz im Sinne der Nachhaltigkeit – vom Einsatz der Ressourcen bis zur Variabilität in der Nutzung.

Null-Energie-Haus

Recyceltes Baumaterial aus der Region kam beim Bau des Erdgeschosses zum Einsatz. Im Obergeschoss, das die Verwaltungsbereiche beherbergt, wurde ein moderner hochgedämmter Holzbau verwirklicht.

Im Ergebnis ist ein Null-Energie-Haus entstanden. Dessen wesentliche Komponenten sind eine Geothermieanlage zur Wärme- und Kälteversorgung, eine kontrollierte Lüftung sowie eine Photovoltaikanlage mit Speicher zur regenerativen Stromversorgung. Diese versorgt zudem Ladesäulen für E-Bikes und Dienstfahrzeuge.

Raum für Besprechungen und Veranstaltungen

Im modern ausgestatteten Besprechungsraum, der bei Bedarf auch geteilt werden kann, finden bis zu 50 Personen Platz. Mit vollständig ausgestatteter Videotechnik, Beamer und Leinwand bietet er optimale Bedingungen für Besprechungen, Veranstaltungen und Workshops.

Viel Platz zum Arbeiten

Für die knapp 20 MitarbeiterInnen, die in der Geschäftsstelle in Erfurt tätig sind, wurden im Obergeschoss Arbeitsplätze in Einzel- und Zweierbüros eingerichtet. Neben den Büros und einem großzügigen Aufenthalts- und Besprechungsraum bietet der Verwaltungsbereich noch Potenzial für die wachsenden Aufgaben der Stiftung.

Die Arbeitsplätze zeichnen sich durch ergonomische Ausstattung und eine moderne Infrastruktur aus. Für eine gute Arbeitsatmosphäre sorgen außerdem die Teeküche und gemütliche Sitzgelegenheiten, um sich in der Pause entspannen oder zum Gespräch zusammenfinden zu können.

Eine Ausstellung zum Grünen Band Thüringen

Einer Rauminstallation gleich prägt die Ausstellung zum Grünen Band das Atrium. An den einzelnen Stationen, die ein grünes Band miteinander verbindet, können sich die BesucherInnen mit unterschiedlichen Aspekten des Grünen Bandes auseinandersetzen: seiner Geschichte, der Bedeutung als Biotopverbund, seinem Bezug als Heimat und Zukunftsort. Verschiedene mediale Angebote eröffnen dabei den Blick ins Detail.

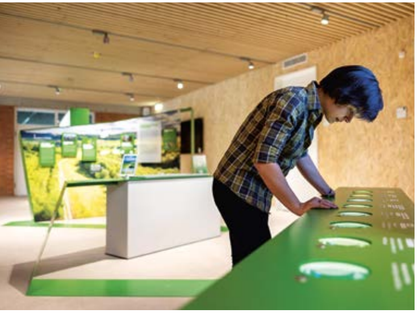

Das Grüne Band ist sichtbares und verbindendes Thema der Ausstellung im Atrium des Naturschutzzentrums.

Im großzügigen Atrium des Naturschutzzentrums empfängt die BesucherInnen eine moderne Ausstellung zum Grünen Band Thüringen. Sie zeigt diesen einzigartigen Biotopverbund mit seiner Geschichte und seinen Besonderheiten und informiert über die Arbeit der Stiftung Naturschutz Thüringen am Grünen Band.

Klassische Informationstafeln sowie digitale und interaktive Elemente laden zum Entdecken ein: So erwarten die Gäste verschiedene Slideshows sowie ein Augmented Reality-Modell, das ein Stück des „Grünen Bandes“ aus dem Jahr 1985 im Vergleich zu heute in 3D zeigt. Ein virtueller Kartentisch zeigt spannende Ziele am Grünen Band für den Besuch vor Ort.

Mehr entdecken

An **Station 4** der App zeigt eine Slideshow, wie es heute „live“ im Bereich des gezeigten Modells aussieht.

Den Grenzturm können Sie mit Hilfe der App sogar in dieses Magazin projizieren. Klappen Sie dazu die Seite rechts auf.

Virtuelle Exponate

Mit verschiedenen AR-Projektionen bietet die Grünebandbreite-App in der Ausstellung ein ganz besonderes Erlebnis. Neben den in der Ausstellung installierten Tablets können die BesucherInnen auch ihr eigenes Smartphone zum Betrachten dieser virtuellen Exponate nutzen.

Interviews mit AkteurInnen am Grünen Band, das Modell eines ehemaligen Grenzabschnitts und auch ein ehemaliger Grenzturm sind zu sehen. Türme wie diese Führungsstelle sind heute noch als Grenzrelikte erhalten.

Vom Grundriss zum Grenzturm

Scannen Sie den Grundriss an **Station 4** in der App und lassen Sie auf Ihrem Smartphone den Grenzturm entstehen.

Mit seinem vielfältigen Angebot im Innen- und Außenraum ist das Naturschutzzentrum ein Lern- und Erlebnisort für alle Generationen.

Außenanlagen

Den Außenbereich prägt ein Wiesengarten mit Wildblumenwiese und Findlingen. Die Gestaltung nimmt Bezug auf das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“.

So wurden als Weg Lochbetonplatten verwendet, die denen am Kolonnenweg nachempfunden sind. Außerdem symbolisiert der Garten die reich strukturierte Landschaft des Grünen Bandes, das verschiedene Biotope miteinander verbindet.

Grünes Klassenzimmer

Für ein Naturerlebnis der besonderen Art bietet das Grüne Klassenzimmer im Egapark für Schulklassen, Vorschulkinder und Kindergruppen ganzjährig eine Vielzahl an Möglichkeiten. Nachhaltig, praxisorientiert und hautnah werden die Themenbereiche „Pflanzenkunde“, „Tierisches Wissen“, „Kreativworkshops“ und „Gesunde Ernährung“ mit allen Sinnen erlebbar.

Die verschiedenen Erfahrungsräume im Danakil, GärtnerReich, Kinderbauernhof und Wissenswald werden hierbei zum außerschulischen Lernort.

Der Weg als Ziel

Erreichte Meilensteine und neue Projekte – die Geschichte des Grünen Bandes ist ebenso wie seine Zukunft ein fortwährender Prozess. Nur indem wir es stetig weiterentwickeln, werden wir seinen Wert für künftige Generationen erhalten können.

1980

Umfassende **Kartierungen der Vogelwelt** von bayerischer Seite zeigen Ende der 1970er Jahre die Bedeutung des Grenzstreifens für den Naturschutz.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gibt dazu eine erste Pressekonferenz.

1989

Erstes **Treffen von 400 NaturschützerInnen** aus Ost und West in Hof: Eine Resolution zum Schutz des Naturraums an der innerdeutschen Grenze verabschiedet. Erstmals fällt hier der Begriff „Grünes Band“.

1996

Im Rahmen des **Mauergrundstücksgesetz** können alle nicht von Rückerwerbsanträgen der ehemaligen Eigentümern betroffenen Grundstücke im einstigen Grenzgebiet auf dem freien Markt veräußert werden.

Auf Initiative des BUND sollen bundeseigene Flächen im Grünen Band vom Verkauf ausgenommen und für den Naturschutz gesichert werden.

2001

Mit der **„Bestandsaufnahme Grünes Band“** wird der Biotopbestand kartiert und bewertet. Zum ersten Mal entsteht ein überregionales Managementkonzept für die Flächen am gesamten Grünen Band.

2005

Im Rahmen der Initiative **„Nationales Naturerbe“** überträgt der Bund bundeseigene wertvolle Naturschutzflächen zur naturschutzfachlichen Sicherung unentgeltlich an Länder, Naturschutzorganisationen oder Stiftungen.

2010

Zum 1. Januar gehen rund 3.900 ha der Naturerbeflächen im Grünen Band Thüringen in den Besitz der Stiftung über. Als **Eigentümerin** kann sie nun über die Flächen verfügen und naturschutzfachlich notwendige Maßnahmen umsetzen.

2018

Der Freistaat Thüringen weist als erstes Bundesland die gesamten 763 km des Grünen Bandes Thüringen als **Nationales Naturmonument** aus. Das Grüne Band erhält einen großflächigen Schutz. Die Stiftung Naturschutz Thüringen wird Trägerin dieses Nationalen Naturmonuments.

2021

Die Stiftung Naturschutz Thüringen bezieht mit dem **Naturschutzzentrum** im Erfurter Egapark ihre neue Hauptgeschäftsstelle. Hier informiert die Stiftung auch umfassend über das Grüne Band Thüringen.

Spätestens mit der Ausweisung zum Nationalen Naturmonument und der umfangreichen medialen Rückschau ist das Grüne Band stärker in den Blick der breiten Öffentlichkeit gerückt. Es lockt Menschen an, die seinem schwer fassbaren Zauber erliegen: seiner Geschichte, seiner Bedeutung, der grenzenüberwindenden Dimension eines Grünen Bandes, das sich quer durch Europa zieht. Es fordert manchen heraus, sich mit sich selbst und der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen. Es bewegt viele, sich für seinen Erhalt zu engagieren und es aktiv mitzugestalten.

Ein Band für die Zukunft

Am Grünen Band treffen Geschichte und Gegenwart, Natur und Kultur zusammen. Es mahnt und versöhnt. Es bewahrt und setzt Impulse. Für uns Menschen hält das Grüne Band viele Aspekte bereit, um sich mit diesem besonderen Ort zu verbinden und verbunden zu fühlen.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen unterstützt und stärkt diese Verbindung in ihrem Auftrag als Trägerin des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ – mit Umweltbildung und Freiwilligeneinsätzen, als Vertragspartnerin für nachhaltige Nutzung der Offenlandflächen, in einem Netzwerk von Umweltgruppen, Bürgerinitiativen, Vereinen, Verbänden und Privatpersonen. Über den Naturschutz hinaus sorgt die Stiftung mit ihren Projekten dafür, dass das Grüne Band in Thüringen auch dazu beitragen kann, die Regionen, die es prägt, durch Arbeitsplätze, Erholung und sanften Tourismus in Wert zu setzen.

Für den Schutz des Grünen Bandes wurde bereits viel erreicht – und doch ist kontinuierliches Engagement notwendig, damit das „Grüne Band Europa“ Zukunft hat. Erfolgreicher Naturschutz verbindet Länder und Regionen, Landschaften und Ökosysteme – und Menschen über Generationen hinweg. Davon profitieren alle. Das Grüne Band ist ein gutes Beispiel dafür.

Man muss sich auf den Weg machen, um sein Ziel erreichen zu können.

Auf dem Weg

Die acht spannenden Rundwanderungen, die Sie an **Station 8** in unserer App finden, führen zu Orten am Grünen Band, an denen die Stiftung Naturschutz Thüringen ihre Flächen naturschutzfachlich erhält und entwickelt.

Die Touren dauern zwischen zwei und fünf Stunden.

1

Wandern
Erlebniskarte Grünes Band Thüringen

Auf seinen 763 km lässt sich das Grüne Band in seiner Vielschichtigkeit erleben. Mit der neuen Erlebniskarte werden Angebote und Erlebnisorte übersichtlich dargestellt – für jeweils einen der fünf Abschnitte, in die die Karte aufgeteilt ist.

Zentraler Bestandteil werden die schönsten Wanderrouten im Bereich des Grünen Bandes mit Sehenswürdigkeiten, Aussichtspunkten, Gedenk- und Erinnerungsorte und weiteren Highlights sein. Die Erlebniskarte wird durch digitale Angebote ergänzt.

Übernachten
Trekking-Stationen

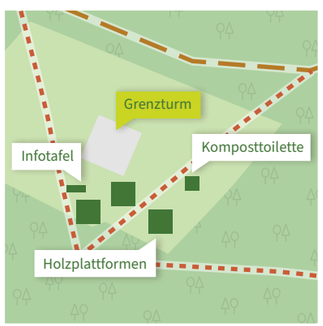

2

Wandern mit Rucksack und Zelten mitten in der Natur – zukünftig soll das auch am Grünen Band Thüringen möglich sein. Die Stiftung plant hier eine Reihe von Trekking-Stationen, die – außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Bereiche und etwas abseits der Hauptwege – eine einfache Infrastruktur zum Übernachten bieten.

Ziel ist, die Stationen in Tagesetappen fußläufig erreichen zu können. Das Pilotprojekt ist am Grenzturm Probstzella im südlichen Thüringen geplant.

3

Mit Unterstützung von Bundesumweltministerium, Thüringer Umweltministerium und Heinz-Sielmann-Stiftung hat die Stiftung Naturschutz Thüringen rund 320 ha Wald im Naturschutzgebiet „Jägersruh – Gemäßgrund – Mulschwitzen“ erworben. Knapp 20 ha der Fläche liegen im Grünen Band.

Die Stiftung unterstützt hier aktiv das Erreichen des 2%-Wildnisziels der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt: Auf der Fläche wird künftig Waldwildnis entstehen. Pflege und Entwicklung des ehemaligen Grenzabschnitts erfolgen nach den Zielen des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“.

Ziele erreichen

Waldwildnis Thüringer Schiefergebirge

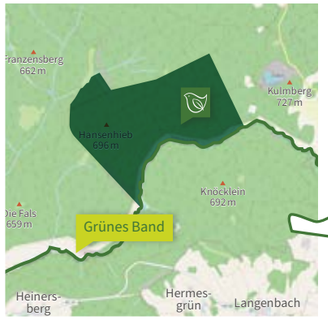

4

Das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“ ist ein ausgedehntes Feuchtgebiet in der Werraaue und eines der bedeutendsten Rastgebiete Mitteldeutschlands für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel.

Seit 2016 fördert die Stiftung eine Ganzjahresbeweidung. Seit 2021 werden hier neben Exmoor-Ponys nun von Frühjahr bis Herbst Wasserbüffel weiden und durch ihr Suhl- und Badeverhalten auch attraktive Bereiche für Vögel schaffen.

Nachhaltig nutzen

Beweidung im Rhäden

5

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden Ellrich und Walkenried, der Gedenkstätte KZ Mittelbau-Dora und dem Landkreis Göttingen wurde im Sommer 2020 ein Wettbewerb zur möglichen Entwicklung und Gestaltung des ehemaligen KZ Außenlagers Ellrich-Juliushütte als Gedenkort ausgelobt. Gewinner wurde das Erfurter Planungsbüro PSL Ziegenrücker.Dorlas.PartGmbB.

Der Entwurf überzeugt durch sein Gesamtkonzept und interessante Detaillösungen, u. a. für die unterschiedlichen geschichtlichen Ebenen von KZ-Außenlager, deutscher Grenzgeschichte und Nationalem Naturmonument, die sich hier überlagern.

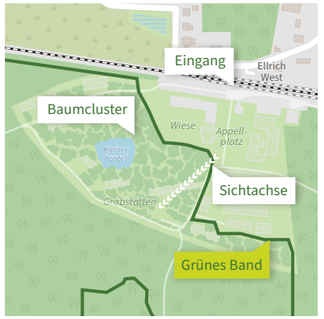

Erinnern

Neuer Lehr- und Gedenkort Ellrich-Juliushütte

Alle Projekte unter:

Neu beleben

Ehemalige Grenztürme

6

Grenztürme sind die weithin sichtbaren Dokumente der ehemaligen gut bewachten innerdeutschen Grenze. Doch nach der Grenzöffnung wurden in kurzer Zeit große Teile der Grenzanlagen zurückgebaut. Auch von den Grenztürmen sind nur wenige erhalten geblieben.

Für die Grenztürme im Eigentum der Stiftung Naturschutz Thüringen werden Nutzungskonzepte erstellt, z. B. für Besichtigung und Ausstellung oder als Artenschutztürme. So kann der dauerhafte Erhalt gesichert werden.

Das Nationale Naturmonument

„Grünes Band Thüringen“

Eine neue Schutzgebietskategorie macht die Unterschutzstellung eines einzigartigen Biotopverbundes mit seiner geschichtlichen Bedeutung möglich.

Thüringens Umweltministerin Anja Siegesmund mit dem Abenteurer Mario Goldstein bei der Kampagne zur Ausweisung des Grünen Bandes Thüringen als Nationales Naturmonument, 2016

Der Freistaat Thüringen hat das „Grüne Band Thüringen“ im Dezember 2018 als Nationales Naturmonument unter Schutz gestellt. Auf einer Länge von 763 km – Thüringen hat mit Abstand den größten Anteil am Grünen Band Deutschland – wurde damit erstmals ein zusammenhängender Abschnitt des Grünen Bandes in Deutschland einheitlich geschützt.

Ein Gesetz zum Schutz des Grünen Bandes Thüringen

Das „Grüne Band Thüringen“ ist das dritte und bisher flächenmäßig größte ausgewiesene Nationale Naturmonument in Deutschland. Die Abgrenzung erstreckt sich als durchgehendes Band von der Landesgrenze bis zum Kolonnenweg, der auch Bestandteil des Schutzgebietes ist. Insgesamt umfasst das Gebiet eine Fläche von etwa 6.500 ha.

Das Thüringer Grünes-Band-Gesetz (ThürGBG) regelt die Gleichrangigkeit von Erinnerungskultur und Naturschutz in diesem Schutzgebiet.

Gemeinsam für Erhalt und Entwicklung

Die einheitliche Entwicklung im Sinne des Schutzzweckes regelt ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument. Dessen Erstellung und Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Grenzmuseen und anderen Einrichtungen, die sich mit historisch-politischer Bildungsarbeit am Grünen Band beschäftigen.

Die Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen wird über den ehrenamtlich tätigen Fachbeirat sichergestellt. Der Fachbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Mirko Klich
Thüringischer Landkreistag

Sven Mechtold
Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Elfriede Grabe
Thüringer Tourismus GmbH

Dr. Peter Wurschi
Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA)

Geschichtsverbund Thüringen:

noch unbenannt

Verbände Land- und Forstwirtschaft:

Silvio Reimann
Thüringer Bauernverband e. V.

Dr. Justus Eberl
Waldbesitzerverband für Thüringen e. V.

Thüringer Hochschulen:

Prof. Dr. Jens-Christian Wagner
Lehrstuhl für Geschichte in Medien und Öffentlichkeit, FSU Jena

noch unbenannt

Naturschutzvereinigungen:

Dr. Johannes Hager
NABU Thüringen e. V.

Karin Kowol
BUND Landesverband Thüringen e. V.

Tobias Söllner
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Frank Herrmann
Landesjagdverband Thüringen e. V. (LJV)

Was ist ein Nationales Naturmonument?

Das Nationale Naturmonument (NNM) wurde 2009 als neue Schutzgebietskategorie in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen. Mit dieser Ausweisung erhalten solche Gebiete Schutz, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Rechtlich sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete geschützt. Im Unterschied zum Naturschutzgebiet liegt die Besonderheit eines Nationalen Naturmonuments aber in der untrennbaren Verbindung des Naturschutzes mit dem Erhalt einer Landschaft oder Region aus kulturhistorischen Gründen. Die Ausweisung für das Gebiet erfolgt durch das jeweilige Bundesland in einem Unterschutzstellungsverfahren.

Folgende Gebiete* sind bereits als Nationale Naturmonumente ausgewiesen:

- Ivenacker Eichen (seit 08/2016)
- Bruchhauser Steine (seit 04/2017)
- Grünes Band Thüringen (seit 12/2018)
- Kluterthöhle (seit 04/2019)
- Grünes Band Sachsen-Anhalt (10/2019)
- Weltenburger Enge (seit 02/2020)

Durch das Nationale Naturmonument wurde für das Grüne Band Thüringen ein einheitlicher Schutz des Kernbereiches sichergestellt.
Mit der Ausweisung geht eine abgestimmte Entwicklung in der Region einher. Dazu gehören die umweltschonende, naturnahe Erholung und der sanfte Tourismus sowie die Umwelt- und Geschichtsbildung als fester Bestandteil des öffentlichen Angebots.

* Stand Juli 2021

Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Thüringer Grünes-Band-Gesetz –ThürGBG–

Der Landtag hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In dem Bewusstsein seiner Verantwortung zur Erhaltung des Grünen Bandes als ein lebendiges Zeugnis der neueren Zeitgeschichte und in Würdigung der Arbeit vieler haupt- und ehrenamtlichen Akteure, Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Bewahrung der Erinnerung an die mit der Teilung Deutschlands verbundenen Folgen und zur Entwicklung des einstigen Grenzstreifens der Deutschen Demokratischen Republik zum Grünen Band Thüringen als Teil eines europäischen Biotopverbundes und in dem Bewusstsein, dass Naturschutz und Erinnerungskultur nur gleichberechtigt gelebt werden können, hat der Landtag im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1 Erklärung zum Nationalen Naturmonument

Beginnend an der Landesgrenze Thüringens zu Sachsen-Anhalt, entlang der Landesgrenzen zu Niedersachsen, Hessen und Bayern und endend an der Landesgrenze zu Sachsen wird ein Teil des einstigen Grenzschutzstreifens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an der innerdeutschen Grenze als Nationales Naturmonument mit dem Namen „Grünes Band Thüringen“ unter Schutz gestellt.

§ 2 Gebiet des Nationalen Naturmonuments

(1) Das Nationale Naturmonument hat eine Größe von etwa 6.500 ha.

(2) Das Nationale Naturmonument wird auf der einen Seite durch die Landesgrenze und auf der anderen Seite durch den Verlauf des Kolonnenweges begrenzt. In den Abschnitten, in denen der Kolonnenweg nicht mehr vorhanden ist, wird die Grenze des Nationalen Naturmonuments durch dessen ehemaligen Trassenverlauf oder eine sonstige ehemalige Grenzschutzvorrichtung definiert. In den Abschnitten, in denen größere Flächen zwischen Kolonnenweg und Landesgrenze liegen, werden Teilflächen ausgegrenzt. Der Kolonnenweg ist Bestandteil des Nationalen Naturmonuments. Das Wegebankett bis zu drei Meter von der Mitte des Kolonnenweges ist Bestandteil des Weges. Die maßgebliche Grenze und die flächenmäßige Ausdehnung des Nationalen Naturmonuments sind in der Schutzgebietskarte nach Absatz 3 durch eine unterbrochene Linie dargestellt. Soweit nicht die Landesgrenze das Nationale Naturmonument begrenzt, ist die Mitte des Begrenzungsstrichs für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Schutzgebietskarte des Nationalen Naturmonuments wird im Maßstab 1 : 2 500 und in unveränderlicher digitaler Form gefertigt. Zur flurstücksgenauen Dokumentation sind alle zum Geltungsbereich gehörenden Flurstücke in der Anlage genannt. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so unterliegt die betroffene Fläche nicht den Regelungen dieses Gesetzes. Eigentümer können im Einzelfall eine Anzeige der Schutzgebietsgrenze in der Örtlichkeit auf Kosten des Landes verlangen, wenn dies zur Klärung des Zweifelsfalles erforderlich ist. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieses Gesetzes und wird beim Präsidenten des Landtags sowohl digital als auch in Papierform hinterlegt und verwahrt und kann dort von jedermann eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Schutzgebietskarte in Papier- und in digitaler Form wird bei den Verwaltungen der Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal, Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, des Biosphärenreservats Rhön, bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium, beim Landesverwaltungsamt, bei den Landratsämtern der Landkreise Nordhausen, Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis und der Stadtverwaltung Eisenach, bei der unteren Forstbehörde sowie bei der Geschäftsstelle der Stiftung Naturschutz Thüringen und der Geschäftsstelle des Naturparks Thüringer Wald aufbewahrt. Die Karte kann bei den genannten Stellen von jedermann eingesehen werden. Die Karte wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für das für Naturschutz zuständige Ministerium im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird sie den Grundstückseigentümern auszugsweise zur Verfügung gestellt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments ist es, das Gebiet des „Grünen Bandes Thüringen“

1. wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist,

2. als repräsentativen und bedeutenden Abschnitt des europäischen und nationalen Biotopverbundsystems,

3. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und historischen Bedeutung und

4. als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt, zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

(2) Im Nationalen Naturmonument sind zur Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1

1. die das „Grüne Band Thüringen“ prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte einschließlich der Gedenkstätten, Gedenkorte, der geschleiften Ortschaften, den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und besonderen Geländestrukturen und

2. die besondere Eigenart, geprägt durch das in Absatz 1 Nr. 1 beschriebene typische Erscheinungsbild, sowie

3. die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes

a) im Offenland mit naturnahen und natürlichen Biotoptypen wie extensiv genutzten Feuchtwiesen, Flachlandmähwiesen, Bergwiesen und anderen extensiv genutzten artenreichen Wiesen und Weiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Pionierrasen, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen sowie Staudenfluren trockenwarmer Standorte auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten,

b) in naturnahen Wäldern wie Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchen- und anderen Eichenwäldern vor allem warmer oder wechselfeuchter Standorte, Kiefernwäldern auf armen, meist felsig-blockigen Silikatgesteinsstandorten, Moor-, Sumpf- und Bruchwäldern, Erlen-Eschenwälder an Bächen und Quellstellen, Auenwäldern, Schlucht-, Hangschutt- und Blockhaldenwäldern sowie in anderen Gehölzstrukturen auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten,

c) in und an naturnahen Gewässern und Uferzonen auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten

in ihrem Bestand zu erhalten und zu schützen.

(3) Darüber hinaus sollen im Nationalen Naturmonument zur Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1

1. Maßnahmen zur Wiedererlebbarmachung ergriffen werden, soweit die besondere Eigenart nicht mehr vollständig vorhanden ist,

2. für den Biotopverbund bedeutsame Flächen wiederhergestellt und wechselnde Strukturen entwickelt werden,

3. Öffentlichkeitsarbeit zur Information, Geschichts- und Umweltbildung betrieben und die dafür erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden sowie

4. wissenschaftliche Beobachtung und Forschung betrieben werden.

(4) Die in Absatz 1 formulierten Schutzzweckgegenstände sind gleichberechtigt. Maßnahmen zur Verwirklichung einer dieser Gegenstände dürfen der Verwirklichung der anderen in Absatz 1 formulierten Gegenstände nicht entgegenstehen.

(5) Das Nationale Naturmonument als Biotopverbund und als Erinnerungslandschaft dient auch einer umweltschonenden, naturnahen Erholung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit dies mit dem Schutzzweck nach Absatz 1 im Übrigen vereinbar ist.

§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Bei Maßnahmen nach den §§ 12 und 15 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung und für archäologische Schutzgebiete nach § 19 ThürDSchG finden die §§ 6 bis 11 keine Anwendung. Bei den Erlaubnisverfahren nach den §§ 13 und 14 ThürDSchG finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments bleiben unberührt. Die §§ 3 sowie 6 bis 11 finden keine Anwendung für Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Geschützte Landschaftsbestandteile, die auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments ausgewiesen wurden oder werden.

(3) Die Festsetzungen der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments bleiben unberührt.

§ 5 Trägerschaft, Zusammenarbeit mit Grenzmuseen, Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan

(1) Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist Träger des Nationalen Naturmonuments und zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans sowie für die Koordinierung der Gebietsbetreuung. Das Land trägt die dafür angemessenen Verwaltungsausgaben. Näheres zur Finanzierung der Planung, Umsetzung und Verwaltung ist zwischen dem Land und der Stiftung Naturschutz Thüringen in einer Vereinbarung zu regeln. Die Gebietsbetreuer sollen ihren Dienstsitz bei geeigneten Institutionen vor Ort gegen eine Kostenentschädigung erhalten. Die Aufgabe der Gebietsbetreuung kann auch an geeignete Mitarbeiter einer örtlichen Institution übertragen werden. Dazu ist zwischen Stiftung Naturschutz Thüringen und erfüllender Institution ein Vertrag zu schließen.

(2) Die Aufarbeitungs- und politische Bildungsarbeit am Grünen Band wird wahrgenommen durch die vom Freistaat anerkannten und geförderten Grenzmuseen sowie von weiteren Einrichtungen, deren Zweck die politische Bildung oder geschichtliche Aufarbeitung am Grünen Band ist.

(3) Um eine einheitliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks nach § 3 zu gewährleisten, ist für das Nationale Naturmonument ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan zu erstellen. Die Erstellung und Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans hat in enger Zusammenarbeit mit den Grenzmuseen und anderen Einrichtungen, die sich mit historisch-politischer Bildungsarbeit am Grünen Band beschäftigen, zu erfolgen. Die Beteiligung der Gemeinden bezüglich der Gestaltung der Erinnerungskultur wird über den Fachbeirat sichergestellt. Dabei sind die Rechtsvorschriften über die in § 4 genannten Schutzgebiete sowie zum Erhalt der Kulturdenkmale die auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments ausgewiesen wurden oder werden, zu beachten. Er umfasst die Ziele und Maßnahmen nach § 3 Abs. 2, die zur Erfüllung des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 notwendig sind sowie Ziele und Maßnahmen nach § 3 Abs. 3, die unter Berücksichtigung der Maßgaben des Landeshaushalts der Erfüllung des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 dienen. Bei der Planerstellung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und ihre Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegenden Ergebnisse von abgeschlossenen oder laufenden Flurbereinigungsverfahren sind zu beachten; dies gilt ebenso für die Inhalte von laufenden Naturschutzgroßprojekten, die nach der Richtlinie „chance. natur – Bundesförderung Naturschutz“ gefördert werden sowie für Projekte der Erinnerungskultur.

Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist der für Naturschutz zuständigen obersten Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Kultur und im Benehmen mit den weiteren betroffenen obersten Landesbehörden. Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist bei allen Planungen und Verwaltungsverfahren im Gebiet des Nationalen Naturmonuments, die sich auf den Schutzzweck auswirken können, zu berücksichtigen.

Der Plan kann auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Nationalen Naturmonuments enthalten, soweit sie für die Erinnerungskultur, den Biotopverbund oder eine touristische Wegeführung im Sinne des Schutzzwecks von Bedeutung sind. Pflege-, Entwicklungs- und Informationsmaßnahmen außerhalb der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Thüringen oder des Landes befindlichen Flächen können nur mit Zustimmung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

(4) Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ganzes oder in räumlichen Teilplänen zu erstellen. Bis zur Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans beruhen zur Entwicklung des Gebiets durchzuführende Maßnahmen auf vorliegenden Fachplanungen zum Naturschutz, zur Landnutzung und zum Denkmalschutz, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 nicht entgegenstehen.
Bei Bedarf, spätestens jedoch nach jeweils zehn Jahren, ist der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan fortzuschreiben.

(5) Die Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans soll von einem Fachbeirat begleitet werden. Die im Nationalen Naturmonument gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sind vom Träger zu beteiligen. Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist mit den vorliegenden kommunalen Planungen abzustimmen. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist von mindestens einem Monat eingeräumt werden. Äußern sie sich nicht fristgemäß, ist davon auszugehen, dass die von den Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch den Plan nicht berührt werden. Der Entwurf des Plans ist im Übrigen für die Dauer eines Monats öffentlich in den vom Nationalen Naturmonument betroffenen Landkreisen und in der kreisfreien Stadt auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich durch die Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Ein Hinweis auf die Auslegung soll auch in den Gemeinden bekannt gemacht werden.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung und die Zusammensetzung des Fachbeirates nach Absatz 5 Satz 1 zu regeln. Darin sollen alle Interessengruppen ausgewogen vertreten sein.

§ 6 Verbote

(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bebauungsplänen und von Bebauungsplänen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes neu aufgestellt oder geändert werden und deren Festsetzungen sowohl den Biotopverbund als auch den Erhalt der Erinnerungskultur gewährleisten, sind im Nationalen Naturmonument alle Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder erheblich stören können.

Satz 1 gilt nicht für den Betrieb der Grenzmuseen in bisheriger Art und Weise sowie für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Jagdausübung. Die land- und forstwirtschaftliche und die fischereiliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis insbesondere nach § 5 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist unter Beachtung der Verbote in Absatz 2 Nr. 7 und 8 weiterhin zulässig.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den Kolonnenweg mit seinen Nebenanlagen und andere Reste der Grenzbefestigungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen der Erinnerungskultur, wesentlich zu verändern,

2. sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern,

3. Betriebsanlagen der Eisenbahn, Straßen oder Wege zu errichten oder wesentlich zu verändern,

4. ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern; ausgenommen davon ist eine vollständige Unterquerung, bei der keine Schäden an der Oberfläche entstehen,

5. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder Abgebautes oberirdisch abzulagern, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, Stoffe einzubringen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

6. Werbeträger, Bild- und Schrifttafeln sowie fahrbare oder feste Verkaufsstände aufzustellen oder anzubringen,

7. Dauergrünland umzubrechen, aufzuforsten, anderweitig zu nutzen oder die Nutzung zu intensivieren,

8.bislang ungenutzte Flächen entgegen den Festlegungen im Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan nach § 5 zu pflegen oder zu nutzen,

9. zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten oder Modellflugzeuge oder Drohnen zu betreiben,

10. gebietsfremde Arten einzubringen, das Verbot gilt nicht für den Anbau von gebietsfremden Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, oder

11. gebietseigene Pflanzen über § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 hinausgehend oder Tiere zu entnehmen.

§ 7 Befahrungs- und Betretungsrecht

(1) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist im Nationalen Naturmonument außerhalb von für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und von Baustelleneinrichtungen nicht gestattet. Das Fahren mit Fahrrädern ist außerhalb des Kolonnenweges und außerhalb von befestigten Straßen und Wegen nicht erlaubt. Das Betreten von Flur und Wald soll im Nationalen Naturmonument auf dem Kolonnenweg, auf anderen befestigten Wegen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. den land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Verkehr und

2. die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte auf ihren Grundstücken und auf der Zuwegung zu diesen.

(3) Das Recht zur Einschränkung der Befahrungs- und Betretungsrechte durch die jeweilig zuständige untere Naturschutzbehörde aufgrund artenschutzrechtlicher Vorschriften sowie durch die untere Forstbehörde aufgrund des Thüringer Waldgesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 6 und den Regelungen des § 7 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgenommen:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte,

2. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Untersuchungs-, Aufsichts- oder Überwachungsmaßnahmen sowie gesetzlich bestimmter amtlicher Maßnahmen durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen,

3. Nutzungen auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten planungsrechtlichen Zulassungen, behördlich erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen und Berechtigungen einschließlich dafür erforderlicher Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen,

4. Maßnahmen von Behörden oder öffentlichen Stellen oder deren Beauftragten sowie öffentliche Veranstaltungen zur Brauchtumspflege,

5. Maßnahmen und Veranstaltungen der Grenzlandmuseen oder anderer Geschichts- und Umweltbildungseinrichtungen,

6. Maßnahmen zur Schaffung von touristischer Infrastruktur,

7. Maßnahmen von Wissenschaftlern oder von Forschungseinrichtungen in Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz Thüringen und mit Anzeige bei der jeweilig zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der zuständigen Denkmalschutzbehörde sowie

8. das Sammeln von Beeren und Pilzen und das Pflücken von Blumen in geringer Menge für den eigenen Bedarf unter Beachtung weitergehender artenschutzrechtlicher Vorschriften.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 müssen der Erfüllung des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 dienen und den Vorgaben des Plans nach § 5 Abs. 1 entsprechen oder nicht entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 6 werden über die Ausnahmen nach Absatz 1 hinaus die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich Bahnstromfernleitungen, Bundesfern- und Landesstraßen sowie die Erneuerung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen und anderen überregionalen Versorgungsleitungen ausgenommen, sofern hierfür das Benehmen mit der oberen Naturschutz behörde und mit der oberen Denkmalschutzbehörde hergestellt worden ist.

(3) Von den Verboten des § 6 werden folgende Maßnahmen ausgenommen, sofern hierfür eine Genehmigung vorliegt:

1. Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und des Hochwasserschutzes,

2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von sonstigen Straßen und von Wegen, einschließlich des Kolonnenweges mit seinen Nebenanlagen und anderen Resten der Grenzbefestigungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen der Erinnerungskultur,

3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung,

4. die Errichtung, Verlegung oder wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Einrichtungen und Leitungen zur örtlichen Ver- und Entsorgung einschließlich betrieblicher Transportleitungen, bei Stromleitungen bis zur Mittelspannungsebene,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern, Bild- und Schrifttafeln sowie von fahrbaren oder festen Verkaufsständen,

6. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitz- und Drückjagd, die überwiegend aus natürlichen Materialien bestehen und in landschaftsangepasster Bauweise hergestellt werden und

7. der oberirdische Abbau von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen sowie die Einbringung von Stoffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bewilligungs- und Bergwerkseigentumsfeldern sowie in Regionalplänen zur Rohstoffsicherung ausgewiesenen Vorranggebieten sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von nicht unter Nr. 3 und 4 fallenden Einrichtungen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit bestehenden bergrechtlichen Zulassungen oder Berechtigungen stehen und zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend erforderlich sind.

Bedarf die Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften der Zulassung durch eine andere Behörde, erteilt diese die Genehmigung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, im Übrigen wird die Genehmigung von der jeweilig zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt. Die Genehmigung ergeht im Benehmen mit der jeweilig zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine in § 3 Abs. 2 genannten Reste der Grenzbefestigungsanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur oder wertvollen Biotope oder Lebensstätten besonders geschützter Arten zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden und der Biotopverbund gewährleistet bleibt. Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4, die kommunale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Telekommunikationsleitungen betreffen, soll die Genehmigung darüber hinaus auch erteilt werden, wenn keine zumutbare Alternative dazu besteht sowie Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen und erinnerungskulturellen Funktion angeordnet werden können.

§ 9 Befreiung

(1) Von den Verboten dieses Gesetzes kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung auf schriftlichen Antrag Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Soweit für ein Vorhaben gleichzeitig eine Befreiung oder Genehmigung aufgrund einer anderen naturschutzrechtlichen Vorschrift über Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate oder Geschützte Landschaftsbestandteile erforderlich ist, wird diese von der oberen Naturschutzbehörde erteilt.

§ 10 Entschädigung

Im Fall von Beschränkungen des Eigentums auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments gelten die Regelungen des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nachvollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Genehmigung oder eine Befreiung aufgrund dieses Gesetzes erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Impressum

Herausgeber
Stiftung Naturschutz Thüringen
Gothaer Str. 41 | 99094 Erfurt
Tel. 0361-57 39 31 202
www.stiftung-naturschutz-thueringen.de

1. Auflage
Stand Juli 2021

Texte
Papenfuss | Atelier, Weimar
Stiftung Naturschutz Thüringen

Gestaltung, Grafik und Illustration
Papenfuss | Atelier, Weimar

Fotografie
Karl-Friedrich Abe: S. 13; Franziskanerkloster Hülfensberg: S.20 (3); Mario Goldstein: S. 20 (4), S. 42; Joachim Neumann, Kamera-Art: S. 3, S. 8, S. 10/11, S. 12, S. 14, S. 19 (2), S. 22/23, S. 39, S. 49; Papenfuss | Atelier: S. 31 unten, S. 34; Andreas Pöcking: S. 28/29, S. 30, S. 31 oben, S. 35; Thomas Rosenthal: S. 15; Stiftung Naturschutz Thüringen: S. 9, S. 19 (1), S. 20/21 (5, 7, 8), S. 40/41; Uwe-Chico / Wikimedia: S. 20 (6) Bildausschnitt, Montage Himmel, CC-BY-SA-4.0, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de

Karten
Die Karten auf S. 38–43 wurden auf der Grundlage der Daten von Open Street Map (www.openstreetmap.org) erstellt.

Quellen
Aktualisierung der Bestandsaufnahme Grünes Band mit Schwerpunkt auf den Veränderungen in den Offenlandbereichen, Liana Geidezis, Daniela Leitzbach und Helmut Schlumprecht BfN-Skripten 392, Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2015

Jahresbericht 2019, Stiftung Naturschutz Thüringen, 2020

www.stiftung-naturschutz-thueringen.de